

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 87

Sonabend, den 30. Oktober.

1915

Dreihundsechzigster Jahrgang.

E r s c h e i n t

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
kaiserlichen Postanstalten.



I n f e r a t e

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erberen.

Ämtlicher Teil.

Im Monat November müssen die Fuhrwerke von 5 Uhr
abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet werden.

Die Beleuchtung hat auch bei Mondschein zu geschehen.
Belgard, den 26. Oktober 1915

Der Landrat.

Bestimmungen über Kartoffellieferungen auf Grund der Bundesratsverordnung über die Kartoffel- versorgung.

Die Reichskartoffelstelle Verwaltungsabteilung hat auf
Grund von § 13 Satz 4 der Bundesratsverordnung über die
Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt
S. 647) folgende

Bestimmungen

erlassen:

I. Geschäftsabwicklung.

Die gesamte Geschäftsabwicklung einschließlich der Bezahl-
ung erfolgt zwischen Käufer und Verkäufer unmittelbar. Der
abgebende Kommunalverband hat den erwerbenden Kommu-
nalverband bei der Beschaffung von Kartoffeln in jeder Be-
ziehung zu unterstützen.

II. Erfüllungszeit und Lieferfristen.

Ist auf Lieferung (lieferbar) innerhalb einer bestimmten
Frist verkauft, so steht dem Verkäufer das Recht auf Bestim-
mung der Lieferzeit und der Liefermenge innerhalb der
vereinbarten Erfüllungsfrist zu. Bei Verkäufen auf Abruf
(Abforderung) steht das gleiche Recht dem Käufer zu. Bei
allmählicher Abnahme in Teillieferungen ist die zu liefernde
Menge möglichst gleichmäßig auf die vereinbarte Erfüllungs-
frist zu verteilen.

Nichtgestellung rechtzeitig angeforderter Eisenbahnwagen
entbindet für die Zeit der Behinderung von der Lieferung im
Verhältnis der nicht gestellten Wagen.

Die Anforderung der Eisenbahnwagen ist Sache des Ver-
käufers.

III. Abnahme der Kartoffeln.

a) Uebergabe.

Die Abnahme der Kartoffeln und ihre Uebergabe an den
Käufer erfolgen gleichzeitig auf der Verladestation.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer von der Ver-
ladung so rechtzeitig Kenntnis zu geben, daß es dem Käufer
möglich ist, während der ganzen Verladung anwesend zu sein,
auch rechtzeitig einen Vertreter zur Abnahme zu entsenden.

b) Abnahmebeiseinigung.

Ueber Abnahme und Uebergabe ist eine Niederschrift
in doppelter Ausfertigung nach dem Muster C aufzunehmen,
wovon ein Stück bei dem Verkäufer verbleibt, während das
zweite Stück unverzüglich mit dem Bezugsschein dem zustän-
digen Kommunalverband zu übersenden ist.

IV. Verladung der Kartoffeln.

a) Tag der Verladung.

Ueber den Tag der Verladung einigen sich Käufer und
Verkäufer. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ent-
scheidet der für den Verladeort zuständige Kommunalverband.

b) Behandlung der Kartoffeln.

Die Kartoffeln müssen sorgfältig und mit der der Jahres-
zeit und Temperatur entsprechenden Vorsicht behandelt werden.
Namentlich dürfen nicht scharfkantige Schuppen und Geräte
verwendet werden.

c) Art der Verladung.

Die Verladung der Kartoffeln erfolgt lose in gedeckten
Wagen bei frostfreiem Wetter. Bei Mangel an gedeckten
Wagen kann mit Zustimmung des Käufers auch in offenen
Wagen verladen werden. Die Kosten für etwaige Miete für
Wagendecken trägt der Verkäufer.

d) Säcke.

Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer die Kar-
toffeln gesackt zu liefern, wenn ihm die Säcke vorher frachtfrei
geliefert sind; der Verkäufer erhält für das Einsacken vom
Käufer eine Entschädigung von 5 Pfennig für den Zentner.

Stellt der Verkäufer die Säcke, so sind diese bis zu
14 Tagen nach Empfang mietfrei. Für jeden weiteren Tag
wird bei Zentnersäcken $\frac{1}{4}$ Pfg., bei $1\frac{1}{2}$ Zentnersäcken $\frac{1}{2}$
Pfg. Mietgeld für den Sack berechnet. Schickt der Verkäufer
die Säcke nicht binnen vier Wochen in gutem Zustande zurück,
so hat er außer der Mietgebühr den ihm vom Verkäufer be-
rechneten angemessenen Preis für die Säcke zu bezahlen.

e) Sortierung.

Wenn verschiedene Kartoffelsorten geliefert werden, so
sind diese im Frachtbriefe oder in gleichzeitiger besonderer
Benachrichtigung zu benennen und im Waggon sortenweise
zu trennen.

f) Borsatz- und Scheidebretter.

Der Verkäufer hat die erforderlichen Borsatz- und Scheide-
bretter zu stellen, soweit dies nicht von der Eisenbahn ge-
schehelt; der Käufer ist zur unverzüglichen frachtfreien Rücksen-
dung der Bretter verpflichtet; andernfalls hat er sie zu einem
angemessenen Preise zu bezahlen.

g) Stroh.

Stroh, das zum Schutze gegen Frost auf Verlangen des
Käufers einer Sendung beizugeben ist, darf vom Verkäufer
zum Marktpreise berechnet werden. Der Verkäufer hat das
Strohgewicht auf dem Frachtbriefe anzugeben, damit es fracht-
frei befördert wird.

h) Benachrichtigung des Käufers.

Ist der Käufer bei der Abnahme nicht vertreten, so hat
der Verkäufer unverzüglich unter Angabe der Waggonnummer
dem Käufer von der erfolgten Verladung und Absendung
Kenntnis zu geben.

V. Beschaffenheit der Kartoffeln.

Als Speisekartoffeln dürfen nicht fäulnis- oder angefrorne oder verfaulte Kartoffeln nicht verladen werden. Die Mitlieferung derartiger Kartoffeln berechtigt den Käufer jedoch nur dann zur Annahmeverweigerung, wenn diese Kartoffeln 1 1/2% des Gewichts übersteigen.

Die Kartoffeln sind sortenrein in einer Mindestgröße von 3,4 Zentimeter (1 1/4") an aufwärts zu liefern. Andere Sorten, zu kleine, schwarz- oder buntfleckige, schorfige, rostige, stippige oder sonst nicht gesunde Kartoffeln sind nicht lieferbar.

Der Käufer ist jedoch nur dann zur Annahmeverweigerung berechtigt, wenn die mit diesen Mängeln behafteten Kartoffeln insgesamt 4 Prozent des Gewichts der Lieferung übersteigen.

Der Anspruch auf Vergütung des Minderwertes bleibt hierdurch unberührt.

VI. Mängelrüge.

a) Bei der Abnahme der Kartoffeln.

Der Käufer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, Mängel, die bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sofort erkennbar sind, bei der Abnahme zu rügen.

Die gelieferten Kartoffeln gelten als genehmigt, wenn die Untersuchung am Verladeorte durch den Käufer schuldhaft verabsäumt wird; daß kein Verschulden vorliegt, hat der Käufer zu beweisen.

Erdbeßatz von mehr als 4 vom Hundert in einer Lieferung und Krebsbeßatz von Kartoffeln berechtigen zur Zurückweisung.

Einigen sich Käufer und Verkäufer bei der Abnahme über die Abnahmefähigkeit der Kartoffeln nicht, so ist ein von dem Kommunalverband des Verladeorts zu benennender Sachverständiger zuzuziehen. Bei der Entscheidung über die Abnahmefähigkeit gibt die Stimme des zugezogenen Sachverständigen den Ausschlag. Die Kosten des Sachverständigen trägt die unterliegende Partei.

b) Nach Ankunft der Kartoffeln.

Zur Mängelrüge nach Ankunft der Ware berechtigt nur Täuschung bei der Abnahme. Bedingung für die Mängelrüge ist, daß die Kartoffeln unverzüglich nach der Ankunft durch einen Sachverständigen untersucht werden. Die Mängelrüge hat gegenüber dem Verkäufer unverzüglich telegraphisch zu erfolgen unter gleichzeitiger Uebersendung des Sachverständigengutachtens.

VII. Gewicht und Umfang der Lieferung.

a) Gewichtsbestimmung.

1. Bahnamtliche Bewägung.

Bei Bahnversendung erfolgt die Feststellung des Gewichts des Wageninhalts durch bahnamtliche Bewägung des leeren und beladenen Eisenbahnwagens. Die Kosten der Bewägung trägt der Verkäufer.

2. Erdbeßatz.

Die Kartoffeln sind möglichst sorgfältig von Erde gereinigt (geharft) zu liefern.

Der Berechnung wird das Nettogewicht an verlesenen oder geharften Kartoffeln zugrunde gelegt; Erdbeßatz bis zu 1 1/2% ist von dem Nettogewicht in Abzug zu bringen.

b) Umfang der Lieferung.

Soweit das Gewicht des vollen Eisenbahnwagens erst nach der Versendung festgestellt wird, darf bis 5% mehr oder weniger geliefert werden.

Wird die verkaufte Menge nur nach Eisenbahnwagen bezeichnet, so ist unter dieser Bezeichnung eine Wagenladung von 10 000 Kilogramm zu verstehen.

Bei nicht voller Ausnutzung des Ladegewichts hat der Verkäufer den tarifmäßigen Frachtunterschied zu tragen.

VIII. Bezahlung.

Die Bezahlung der Kartoffeln erfolgt bei der Uebergabe derselben auf der Verladestation. Geschieht die Bezahlung nicht spätestens acht Tage nach Absendung der Ware von der Verladestation, so ist der Verkäufer berechtigt, für die gesamte Dauer der Stundung, vom Tage der Absendung ab, 2% Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zu verlangen.

Berlin, den 18. Oktober 1915.

Der Vorsitzende des Vorstandes.

K a u f, Wirklicher Geheimer Regierungsrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 29. Oktober 1915.

Der Kreisausschuß.

Biehfutter.

Getrocknete Bietreber, ein vorzügliches Schweinefutter, auch zur Verfütterung für das Rindvieh geeignet, sind im Kornhaus hier vorrätig.

Belgard, den 28. Oktober 1915.

Der Kreisausschuß.

Biehfutter.

Die Abfallprodukte der Kartoffelstärkefabrikation sind zum Teil für den Kreis beschlagnahmt. In der Kartoffelstärkefabrik in Kamissow stehen demgemäß etwa 1000 Ztr. gesäuerte Kartoffelpülpe und 2000 Ztr. nasse Pülpe zur Verfügung. Dieselben sind ein Ersatzfutter der Kartoffeln für Schweine. Es kostet in Kamissow der Zentner nasse Kartoffelpülpe 0,41 Mark, der Zentner gesäuerte Kartoffelpülpe 0,54 Mark. Der Preis ist bei Abgabe der Ware zu bezahlen. Der Transport kann in Säcken und Kästen erfolgen.

Wir empfehlen den Ankauf zur Verfütterung.

Belgard, den 22. Oktober 1915.

Der Kreisausschuß.

Roggenlieferung.

Ein dringender Bedarf der Reichsgetreidestelle an Roggen für die nächsten Wochen liegt noch immer vor. Wir halten unsere Aufforderung um Lieferung großer Roggenmengen bis zum 15. November aufrecht.

Belgard, den 29. Oktober 1915.

Der Kreisausschuß.

Betrifft Invalidenversicherung der Kriegsteilnehmer.

In jetziger Zeit leisten auch viele Personen Heeresdienste, die auf Grund der freiwilligen Versicherung (Selbst- bzw. Weiterversicherung) Beitragsmarken entrichten.

Ich mache die Angehörigen dieser Krieger bzw. diejenigen Stellen, bei denen solche Krieger ihre Quittungskarten niedergelegt haben, darauf aufmerksam, daß für die Quittungskarten solcher Krieger binnen zwei Jahren nach der Ausstellung mindestens bei der Selbstversicherung 40, bei der Weiterversicherung 20 Beitragsmarken entrichtet werden müssen, andernfalls die Anwartschaft aus der Versicherung erlischt.

Es sei hierzu bemerkt, daß nur den Versicherungspflichtigen, nicht aber den freiwillig Versicherten diejenigen Wochen, in denen sie in Kriegszeiten zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht eingezogen sind oder freiwillig militärische Dienstleistungen verrichten, als Beitragswochen angerechnet werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Die freiwillig Versicherten müssen daher um ihre Ansprüche an die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung aufrecht zu erhalten, auch wenn sie im Felde stehen, die Beiträge weiter entrichten oder durch Beauftragte entrichten lassen.

Die Ortsvorstände wollen die Beteiligten hierauf aufmerksam machen.

Belgard, den 27. September 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Gesuche, die Allerhöchst gestifteten Gedenkblätter betreffend, sind nicht an das Kriegsministerium, sondern an die Bezirkskommandos oder Ersatztruppenteile zu richten.

Bemerkt wird hierbei, daß Gedenkblätter nur für Gefallene und für die einer Kriegsverwundung Erlegenen oder für die an den Folgen einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung Verstorbenen ausgestellt werden. Für „Bermißte“ treffen die gegebenen Bestimmungen nicht zu.

Belgard, den 25. Oktober 1915.

Der Landrat.

Verwendung von Hinterkorn.

Unsere Verordnung vom 16. September 1915 (Kreisblatt Nr. 76) wird in Übereinstimmung mit dem Direktorium der Reichsgetreidestelle Absatz 2 Position 1 und 2 dahin ergänzt, daß der Kommunalverband nicht in allen Fällen das Hinterkorn schrotten lassen wird, sondern daß es zulässig ist, daß die Besitzer nach Freigabe des Hinterkorns dasselbe auf Grund eines von dem Kommunalverband (Kreisausschuß) auszustellenden Schrotscheins schro-

ten lassen, vorausgesetzt, daß hierbei gewissenhaft und den Vorschriften entsprechend verfahren wird. Die Mühlen werden ermächtigt, gegen Vorlegung des von dem Kreisausschuß ausgestellten Schrotscheins die in demselben angegebene Menge zu schroten. Hierbei wird es den Mühlen zur strengen Pflicht gemacht, nur bis zur Höhe der angegebenen Menge und auch nur Hintertorn zu schroten. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft und können außerdem die Schließung des Betriebes zur Folge haben. Bei dieser Gelegenheit weisen wir nochmals darauf hin, daß zum Zweck der Freigabe des Hintertorns dem Kreisausschuß eine Probe von ungefähr 1 Pfund zu übersenden und dabei genau anzugeben ist, wieviel an mahlfähigem Getreide erdroschen und wieviel Hintertorn davon entfallen ist.

Ohne diese Angaben kann die Freigabe von Hintertorn nicht erfolgen.

Belgard, den 28. Oktober 1915.

Der Kreisausschuß.

In der Nacht zum 25. d. Mts. haben sich von dem Gute Drienke drei russisch-polnische Schnitterinnen entfernt und zwar:

1. Marga Krause aus Burogen, Bezirk Rosohn,
2. Anna Josajtis aus Lajpnisches, Bezirk Pansewiech,
3. Else Mokus aus Driegajsch, Bezirk Rosohn.

Es wird vermutet, daß sie versuchen nach Ostpreußen zu gelangen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, Nachforschungen anstellen zu lassen und mir im Ermittlungsfalle Nachricht zu geben.

Belgard, den 29. Oktober 1915.

Der Landrat

Die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte zu Berlin W. 35, Potsdamerstr. 30 gibt bekannt, daß alle Ackerbohnen, Wicken und Lupinen, soweit sie nicht zum Selbstgebrauch benötigt werden, für die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte, Berlin beschlagnahmt sind und nur an diese verkauft werden dürfen.

Belgard, den 29. Oktober 1915.

Der Landrat

Von der Firma H. Kochmann in Breslau wird ein Anstichhahn mit angeschlossener Vorrichtung zum Prüfen des Rückschlagventils hergestellt, bei der unmittelbar am Anstichhahn ein kleines Glasgefäß von 1/40 Liter Inhalt mit je einem Rückschlagventil nach dem Fasse und nach der Kohlen säureleitung angebracht ist. Dieser Rückschlagventilprüfer wird widerruflich als geeignete Vorrichtung im Sinne des § 5 Abs. 2 der Polizeiverordnung vom 24. Mai 1909 betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen anerkannt.

Rößlin, den 17. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit den Ortspolizeibehörden des Kreises mit dem Ersuchen zur Kenntnis, gemäß § 11 a. a. O. die zuständigen Sachverständigen hiervon zu benachrichtigen.

Belgard, den 26. Oktober 1915.

Der Landrat

Großhandelspreise für gefalzene Heringe
in der Woche vom 14. bis 20. Oktober 1915.

1915er Fälander Fetheringe.

350—400 Stück 90 00 Mk. für 1 Tonne (Fisch)

1915er Normgaer Fetheringe.

9—10 Stück auf 1 kg	125 00 Mk. für 1 Tonne (Fisch)
10—12 " " 1 " "	125 00 " " 1 " "
12—14 " " 1 " "	123 00 " " 1 " "
14—16 " " 1 " "	120 00 " " 1 " "
16—18 " " 1 " "	114 00 " " 1 " "
18—20 " " 1 " "	105 00 " " 1 " "
20—22 " " 1 " "	102 00 " " 1 " "
22—25 " " 1 " "	95 00 " " 1 " "
28—30 " " 1 " "	90 00 " " 1 " "
30—35 " " 1 " "	85 00 " " 1 " "

1915er Holländer

Matjes	124 00 Mk. für 1 Tonne (Fisch)
Prima, volle	125 00 " " 1 " "
" superior	125 00 " " 1 " "
" Metre	— " " 1 " "
" so tierte	125 00 " " 1 " "

Belgard, den 27. Oktober 1915.

Der Landrat.

Schafft Weihnachtsgaben für unsere Truppen!

So lautet die herzliche Bitte, die auch in diesem Jahre der Hauptvorstand des Vaterländischen Frauenvereins ausspricht und der wir uns von Herzen anschließen.

Noch ist der Kampf in dem Deutschland gegen eine Welt von Feinden steht, nicht beendet, noch sehen unsere tapferen Krieger in gleichem todesverachtenden Opfermut ihr Leben für Kaiser und Reich, für Heim und Haus ein. Es ist nicht anzunehmen, daß unsere Krieger das Weihnachtsfest zu Hause feiern werden, daher ergeht die obige Bitte jedoch mit dem Wunsche allen ausnahmslos, die draußen für uns kämpfen, eine Weihnachtsgabe darzubringen. Das ist aber nur möglich, wenn im Einzelnen maßgehalten wird, darum soll die Gabe für jeden einzelnen Mann, nicht wie im Vorjahre aus fünf, sondern nur aus zwei Stücken bestehen. Jeder Gabe bitten wir ein Kärtchen mit dem Vereinsiegel beizufügen und auf die Karte Name und Wohnung des Spenders anzugeben.

Solche Karten sind von uns zu beziehen, auch werden wir solche durch unsere Helferinnen in der Woche vom 1. bis 6. November verteilen lassen.

Je fünf Gaben sind in einem Pakete zu vereinigen, das mit der Aufschrift: „Weihnachtsgaben für fünf Mann“ zu bezeichnen ist. Diese Art der Vereinigung von fünf Gaben in einem Pakete vereinfacht die Ausgabe der Weihnachtsgaben bei der Truppe.

Jede, auch die bescheidenste Weihnachtsgabe wird in die Herzen unserer tapferen Krieger die Gewißheit tragen, daß die zu Hause Gebliebenen in der Liebestätigkeit, mag sie auch manchmal schwer und etwas drückend sein, nicht müde geworden sind und auch nicht müde werden bis zum siegreichen Frieden.

An Gaben werden erbeten:

Briefpapier

Eßbesteck

Anflappen

Hofenträger

Kaffee (Pulver, Würfel)

Kaffee

Musikinstrumente

Notizbücher

Postkarten

Schokolade

Seife

Tabak

Tabakbeutel

Tabakzrifen

Taschenmesser

Taschentücher

Täschchen mit Nähzeug

Zigarren

Zigarrentaschen

Zigaretten

Zucker

Die Beschaffung von Wollfachen ist in tunlichst mäßigen Grenzen zu halten, da fürs erste von der Militärverwaltung genügend vorgesorgt ist.

Zur Annahme von Geldspenden sind die Kreis- und Stadtparkasse bestimmt, die Annahme der erbetenen Liebesgaben erfolgt im Zimmer Nr. 6 des Landratsamts, die für unsere Artillerie bestimmten Gaben bitten wir uns deutlich als solche zu bezeichnen und uns in Rücksicht darauf, daß voraussichtlich Mitte des nächsten Monats ein Transport von hier abgeht, somit die sichere Ablieferung gewährleistet ist, bis zum 10. d. Mts., alle übrigen Gaben bis spätestens den 20. d. Mts. zugehen zu lassen.

Der Vaterländische Frauen-Verein.

E. v. Kleist.

Der Verein vom Roten Kreuz.

Lehmann.

Der Magistrat.

Dr. Trieschmann.

Nichtamtlicher Teil.

Einer für alle, alle für einen. Die Frau des Hofbesizers E. in Hohenstein bei Stolpmünde befindet sich ganz allein auf ihrem Hofe, da nicht nur ihr Mann, sondern auch die anderen Dienstleute einberufen worden sind. Trotzdem ist es möglich gewesen, die Ernte auch auf diesem Grundstücke dank der eifrigen Hilfe der anderen Hohensteiner Besitzer rechtzeitig zu bergen, wiederum ein Beweis dafür, wie sehr der genossenschaftliche Spruch: „Einer für alle, alle für einen“ von unserer Landbevölkerung in die Tat umgesetzt wird.

Zur Steinerung gegenwärtiger Milchknappheit. Für die Ernährung von Mensch und Tier ist die Milch von der größten Bedeutung. Sie ist das wichtigste Ernährungsmittel des Fleisches. Von vornherein als erste Nahrung für die Neu-

gehorenen bestimmt, dient sie der Hauptsache nach dem unmittelbaren Verzehr. Aber auch die aus ihr gewonnenen Erzeugnisse wie Butter und Käse sowie die Magermilch und die aus dieser hergestellten Magerkäse sind für die menschliche Ernährung von der allergrößten Wichtigkeit. Unentbehrlich ist die Milch für die Säuglinge als Ersatz der Muttermilch und als Labung und Stärkung für Kranke und Genesende.

Unter den gegenwärtigen Umständen, namentlich infolge der Futterknappheit und der vielerorts herrschenden Maul- und Klauenseuche, ist die Milcherzeugung überall derartig zurückgegangen, daß sich in den Städten vielfach ein Milchmangel bemerkbar macht. Es ist deshalb zu befürchten, daß die in die Großstädte gelieferte Milchmenge nicht ausreicht, um Kinder und Kranke mit diesem für sie unentbehrlichen Nahrungsmittel zu versorgen.

In Pommern mit seiner blühenden Viehzucht herrscht zwar ebenfalls Milchknappheit, jedoch würde allein die in die Genossenschaftsmolkereien eingelieferte Milch ausreichen, um den Bedarf für den unmittelbaren Verzehr in den Städten zu decken. Es ist deshalb nicht zu befürchten, daß sich die Bewohner der pommerschen Städte den Milchgenuß werden versagen müssen. Allerdings müssen die Milcherzeuger ebenso wie die Verzehrer alles tun, was in ihren Kräften steht, um einen Milchmangel zu vermeiden.

Die Landwirte und Molkereien dürfen nur diejenige Milch auf Butter und Käse verarbeiten, die übrig bleibt, nachdem die Bevölkerung ausreichend versorgt ist. Wenn die bisher in die Städte gelieferte Milch dazu nicht ausreicht, müssen die in der Umgebung liegenden ländlichen Molkereien sich zur Milchlieferung in die Städte bereit finden. Das Interesse der einzelnen Beteiligten muß dabei dem der Allgemeinheit untergeordnet werden, selbst wenn wirtschaftliche Nachteile entstehen.

Die Verkäufung von Vollmilch ist zu unterlassen oder stark einzuschränken, wohingegen alle zur Verfügung stehende Magermilch verkäuflich werden müßte. Der Magerkäse steht hinter dem Fettkäse nur um Geringes im Nährwert zurück.

Zur Verfütterung ist Vollmilch nur für Kälber und Ferkel zu verwenden und zwar nur soviel und solange, wie es unumgänglich notwendig ist; ein Zeitraum von sechs Wochen ist im allgemeinen ausreichend. Den Mastkälbern kann die Vollmilch noch früher entzogen und durch Magermilch gegebenenfalls unter Zugabe von verzuckerter Stärke ersetzt werden.

Die Milchverbraucher müssen den Genuß von Sahne, von Vollmilch und von Butter einschränken und dafür mehr Magermilch verzehren. Die Abneigung gegen Magermilch besteht zu Unrecht. Der Nährwert ist nicht viel geringer als der der Vollmilch.

Zum Bestreichen des Brotes sollte statt der Butter mehr Honig und Marmelade verwendet werden.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern weist darauf hin, daß, wenn alle diese Anregungen beachtet werden, eine ungenügende Versorgung der Städte mit Milch ausgeschlossen ist und es erübrigen sich dann behördliche Maßnahmen, wie Beschlagnahmen, die Festsetzung von Höchstpreisen, Ausfuhrverbote, Kontingentierung und das Verbot der Verfütterung von Vollmilch.

Zur Beschaffung der beim Feldheer erforderlichen Pferde hat das stellvertretende Generalkommando des XVII. Armee-korps angeordnet, daß für Militärzwecke im Bezirk nur solche Personen Pferde ankaufen dürfen, die im Besitz eines vom stellvertretenden Generalkommando oder von der Remonte-Inspektion des königlichen Kriegsministeriums ausgestellten Erlaubnisscheins sind.

Innerhalb des Bezirks ist der An- und Verkauf von Pferden für andere als Militärzwecke gestattet.

Für Militärzwecke angekaufte Pferde dürfen nur von den Remonte- und anderen Ankaufskommissionen des Kriegsministeriums aus dem Bezirk ausgeführt werden; Händler und andere Personen, die im Besitz eines Erlaubnisscheins sind, bedürfen zur Ausfuhr aus dem Bezirk der Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos.

Die Ausfuhr von den zu anderen Zwecken angekauften Pferden ist verboten.

Zuchthengste und Pferde unter drei Jahren werden von dem Ausfuhrverbot nicht betroffen.

Versandbedingungen für bakteriologische Untersuchungen.
Da in letzter Zeit wiederholt im Gesundheitsamt Einsendungen von Organen in für bakteriologische Untersuchungen unbrauch-

barem Zustand angekommen sind, seien für den Versand folgende Regeln zu beachten.

Falls die Unkosten nicht zu erhebliche und der Kadaver nicht zu groß sein sollten, empfiehlt es sich, stets den ganzen Tierkörper durch Eilfracht einzusenden; im andern Falle ist es unbedingt nötig, die Lungen mit Herz (nicht ausgeschnitten), die Milz, eine Niere und, falls es möglich ist oder eine Darmkrankheit vermutet wird, selbstverständlich auch den Darm beizupacken. Vor allen Dingen ist eine Einsendung sämtlicher Teile, auch des Darms, für die Kotlaufuntersuchungen erforderlich, da nur dann Ersatz geleistet werden kann, wenn sämtliche Teile frei von anderen Krankheiten (Schweinepest, Schweineseuche, Ferkelstypus) durch die Sektion oder bakteriologische Untersuchung befunden werden.

— Von einem Bäckermeister wird uns geschrieben: Es wird allgemein darüber Klage geführt, daß das Brot in diesem Jahre oft mißrät. Dies kommt besonders bei den sogenannten Hausbäckern, das sind die Familien, die den Teig selbst bereiten und bei dem Bäcker backen lassen, vor. Durch die Kälte dieses Sommers ist der Roggen an und für sich nicht sehr trocken und ist das Mehl deshalb wenig backfähig, sodaß es trotz größter Mühe oft nicht möglich ist, ein gutes und genussfähiges Brot herzustellen. Es empfiehlt sich deshalb zum Ansäuern des Teiges Hefe und Sauerteig zusammen zu nehmen, da hierdurch eine volle Gäre erzielt wird, die bei dem Mehl der diesjährigen Ernte unbedingt nötig ist. Zur Erreichung eines guten Brotes empfiehlt es sich ferner, neben dem gewöhnlichen Zusatz von Kartoffeln oder Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärkemehl bei der Herstellung des Teiges zu verwenden. Der Teig muß auf alle Fälle ziemlich fest hergestellt werden.

— **Das Sammeln von Bucheln, Eicheln, Kastanien und verschiedenen Beeren im Interesse des Staates.** Nach Verfügung des Herrn Kultusministers handelt es sich um Zubereitung von 400 000 Doppelzentnern Bucheln und 100 000 Doppelzentnern Eicheln. In der Schule sollen die Kinder über das vaterländische Interesse, dem sie durch ihre Beteiligung an dem Einsammeln der bezeichneten Früchte dienen können, belehrt werden. Das Sammeln soll nach der Kartoffelernte beginnen und bei gutem Wetter bis in den Winter hinein fortgesetzt werden. Die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 30, bezahlt für gute Ware in gesunder Beschaffenheit von mindestens mittlerer Art und Güte für Bucheln 100 Kilogramm lufttrocken 19 Mark, Eicheln gedarrt 100 Kilogramm 32 Mark, für Kastanien lufttrocken 100 Kilogramm 15 Mark, für Kastanien gedarrt 100 Kilogramm 28 Mark. Die Bucheln werden zu Del verarbeitet. Der Kriegsausschuß für pflanzliche Öle und Fette, Berlin W. 8, Kanonierstraße 29/30, bezahlt für gute Ware in gesunder Beschaffenheit für den Doppelzentner Bucheln lufttrocken 45 Mark, Bucheln gedarrt 55 Mark, Lindenfasen lufttrocken oder gedarrt 140 Mark. Die geflügelten Früchte des Ahorn sind reich an Stärkemehl und haben daher einen verhältnismäßig hohen Futterwert. Wo sie in größeren Mengen gefunden werden, sollten sie gesammelt und verfüttert werden. Die Früchte der Eberesche, die sog. Vogelbeeren, haben sich getrocknet zur Verfütterung an Hühner bewährt. Die Sammlung und Trocknung dieser Früchte sollte daher ebenfalls in die Wege geleitet werden. Bei dem hohen Preis, der zurzeit für Hühnerfutter bezahlt wird, dürfte sich die Sammlung wohl verlohnen.

Inseratenteil.

G-Schrot?

G-Schrot? 10 Ctr-Probe M 150. Hoffmann, Magdeburg 150, Kreuzgang 6.

Da Roggen und Hafer

dringend gebraucht werden, ersuche um schnelle Anlieferung an meinen Speicher.

H. Freundlich, Einkaufskommissionär.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klempe in Belgard.

Sonderausgabe

zum

Belgard-Polziner Kreisblatt

Belgard, den 1. November 1915.

Amtliche Bekanntmachung.

Nr. M. 5395/9. 15. R. R. U.

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Auf Ersuchen des Kriegsministeriums wird nachstehende Verordnung auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1915 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915*) und der Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915**) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 2. November 1915 in Kraft.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von den auf Grund der Verfügung M. 1/7. 15. RM. meldepflichtigen Gegenständen aus Kupfer werden folgende beschlagnahmt***):

1. alle verlegten Freileitungen in Starkstromanlagen einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen und freiliegender Schienenverbinder;
2. Kabel und Leitungen in Starkstromanlagen einschließlich Sammelschienen und Anschlußleitungen von Schaltanlagen,
 - a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 Quadratmillimeter Querschnitt des einzelnen Leiters,
 - b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 Quadratmillimeter Querschnitt des einzelnen Leiters;
3. alle kupfernen Feuerbuchsen;
4. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Destillations-, Extraktionsapparate und Kühlvorrichtungen;
5. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Brauereifessel;
6. kupferne Röhren von und über 10 mm äußeren Durchmesser, soweit sie nicht schon nach der Verfügung M. 1/4. 15. RM. beschlagnahmt sind;
7. alle Wasch- und Zentrifugentrommeln aus Kupfer.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Tage der Beschlagnahme auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter a bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

***): Gegenstände, die kein Kupfer, sondern nur Messing und andere Kupferlegierungen enthalten, werden von der Verordnung nicht betroffen.

Beschlagnahme.

Die von der Verfügung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat folgende Wirkung:

- a) Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen, also auch Verkäufe, selbst wenn sie der Ausführung von Kriegslieferungen dienen sollen, sind verboten und nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Zulässig ist der Verkauf ausschließlich an die Metall-Mobilmachungsstelle. Es wird anheimgestellt, Angebote an deren Adresse, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, einzureichen. Zulässig sind ferner rechtsgeschäftliche Verfügungen, die auf Anordnung oder mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle erfolgen.

- b) Jede Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände, durch welche das darin enthaltene Kupfer der Beschlagnahme entzogen wird, ist verboten.

- c) Die von dieser Verordnung betroffenen Personen usw. sind verpflichtet, der Metall-Mobilmachungsstelle und deren Beauftragten über die beschlagnahmten Gegenstände jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihnen den Zutritt zu den Betriebsräumen zu gestatten.

Die Vorschrift des § 5 der Bekanntmachung M. 1/7. 15. RM. vom 20. Juli 1915 wird bezüglich der in § 2 der vorliegenden Verordnung bezeichneten Gegenstände aufgehoben.

§ 5.

Nachmeldung.

Alle Personen usw., welche die durch die Verfügung M. 1/7. 15. RM., betr. „Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten“ vorgeschriebene Meldung ver-

säumt haben sollten, in welcher auch die durch § 2 der vorliegenden Verordnung beschlagnahmten Gegenstände zu melden waren, haben bis spätestens 30. November 1915 nachträglich Meldung an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten. Für alle Nachmeldungen ist der Bestand zur Zeit des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung maßgebend. Der Meldebchein für Kupfer in Fertigfabrikaten ist durch die Metall-Mobilmachungsstelle erhältlich und ist bis zum obengenannten Zeitpunkte ordnungsmäßig ausgefüllt an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, einzusenden.

§ 6.

Die Metall-Mobilmachungsstelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hat das Recht, die Beschlagnahme auch auf solche ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Fertigfabrikate auszudehnen, die nicht in § 2 aufgeführt sind.

Stettin, den 2. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armee-korps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort in ausgedehntester Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, 1. November 1915.

Der Landrat.